
PRO MEDICO STIFTUNG

Vorsorge der zweiten Säule

Reglement

für die versicherungstechnischen Passiven
der Bilanz

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten gleichermassen für beide Geschlechter.

Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.

Pro Medico Stiftung
Löwenstrasse 25
Postfach
CH-8021 Zürich

Tel. +41 44 224 20 60
Fax +41 44 224 20 61

info@promedico.ch
www.promedico.ch

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Ziel dieses Reglements	3
Art. 2	Definitionen und Grundsätze	3
Art. 3	Technische Grundlagen und Berechnungsannahmen	4
Art. 4	Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger	4
Art. 5	Verwendung der Überschüsse aus Versicherungsverträgen	4
Art. 6	Rückstellungsarten	5
Art. 7	Rückstellung zur Anpassung der technischen Grundlagen	5
Art. 8	Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf (Tod und Invalidität)	6
Art. 9	Rückstellung für Pensionierungsverluste	6
Art. 10	Rückstellung für Behebung einer Unterdeckung bei Auflösung eines Anschlussvertrages	7
Art. 11	Rückstellung für Verzinsung Altersguthaben und Pensionierungsverluste Anlagemodul 3	7
Art. 12	Rückstellung für spezielle Ereignisse	8
Art. 13	Reserven	8
Art. 14	Deckungsgrad gemäss Artikel 44 BVV 2	8
Art. 15	In-Kraft-Treten	8

Art. 1 Ziel dieses Reglements

1. In diesem Reglement wird die Politik der Pro Medico Stiftung (nachfolgend: die Stiftung) bezüglich Ermittlung ihrer versicherungstechnischen Passiven festgelegt. Diese wurden mit dem Zweck gebildet, das reglementarische Vorsorgeziel zu erreichen. Weiter soll es den FER 26-Empfehlungen bezüglich Transparenz bei der Erstellung der Jahresrechnung durch die Übernahme von Bestimmungen Rechnung tragen, damit die Grundsätze der Stetigkeit angewendet werden können.
2. Dieses Reglement wird in Anwendung der Artikel 65b BVG und 48e BVV 2 erstellt, wodurch eine Vorsorgeeinrichtung verpflichtet ist, die Bedingungen für die Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven in einem Reglement festzulegen.
3. Die Grundsätze für die anderen nichttechnischen Positionen der Jahresrechnung der Stiftung, insbesondere bezüglich Politik bei den Wertschwankungsreserven, werden nicht in diesem Reglement festgelegt. Das Reglement beschränkt sich auf die technischen Positionen.

Art. 2 Definitionen und Grundsätze

1. Die versicherungstechnischen Passiven der Bilanz der Stiftung setzen sich zusammen aus:
 - a. dem Vorsorgekapital der aktiven Versicherten;
 - b. dem Vorsorgekapital der Rentenbezüger;
 - c. den Rückstellungen;
 - d. den Reserven.
2. Unter *Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger* versteht man die Beträge, die vom Experten für berufliche Vorsorge gesetzes- und reglementskonform nach anerkannten Grundsätzen und auf allgemein zugänglichen technischen Grundlagen ermittelt werden.
3. Damit das Vorsorgeziel erreicht werden kann, ist die Stiftung gemäss Artikel 43 BVV 2 verpflichtet, Sicherheitsmassnahmen zur Deckung der Risiken Alter, Tod und Invalidität zu treffen, sofern es der Experte für berufliche Vorsorge als erforderlich erachtet. Die zusätzlichen Sicherheitsmassnahmen haben die Form von Rückstellungen.
4. *Rückstellungen* dienen der Deckung von bereits bekannten oder absehbaren Verpflichtungen, die sich negativ auf die finanzielle Lage der Stiftung auswirken oder die sich aus Ereignissen ergeben, die vor dem Bilanzstichtag stattgefunden haben. Eine Rückstellung wird unabhängig von der finanziellen Lage der Stiftung gebildet und zu deren Verbesserung auch nicht aufgelöst. Die Rückstellungen werden bei der Berechnung des Deckungsgrads gemäss Artikel 44 BVV 2 in gleicher Weise berücksichtigt wie die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger.
5. Um ihre finanzielle Lage zu verstärken, kann eine Vorsorgeeinrichtung nebst den Rückstellungen auch noch Reserven bilden.

6. *Reserven* dienen der Deckung allfälliger **nach** dem Bilanzstichtag entstehender Verpflichtungen. Eine Reserve kann nur aus einem Teil oder dem gesamten Ertrag des Rechnungsjahres gebildet werden. Die Reserven werden bei der Berechnung des Deckungsgrads gemäss Artikel 44 BVV 2 nicht berücksichtigt.
7. Bei der Identifizierung der Verpflichtungen und der versicherungstechnischen Risiken gelten die allgemeinen Buchführungs- und FER 26-Grundsätze, d. h.:
 - a. ihre Bewertung basiert auf anerkannten und allgemein zugänglichen Grundlagen per Abschlussdatum;
 - b. die Bildung und die Auflösung der Rückstellungen und Reserven erfolgen über die Betriebsrechnung, die erstmalige Anwendung erfolgt über die Bilanz;
 - c. sämtliche Änderungen der verwendeten Grundsätze sind im Anhang zur Jahresrechnung aufzuführen.
8. Die Bewertung der Vorsorgeverpflichtungen erfolgt per Bilanzstichtag.

Art. 3 Technische Grundlagen und Berechnungsannahmen

1. Die Stiftung wendet die technischen Grundlagen BVG 2020 basierend auf Generationentafeln und projiziert auf das dem Bewertungsstichtag folgende Kalenderjahr mit einem technischen Zinssatz von 1.25 % an.

Für die Festlegung des technischen Zinssatzes wird die Fachrichtlinie FRP4 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten angewendet.

Art. 4 Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger

1. Der Experte für berufliche Vorsorge ermittelt jährlich die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger auf der Grundlage der reglementarischen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der technischen Grundlagen der Stiftung. Diese Berechnung beruht auf den folgenden Grundlagen:
 - a. Das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten entspricht der reglementarischen Freizügigkeitsleistung, die gemäss den Artikeln 15, 17 und 18 FZG ermittelt wurde.
 - b. Das Vorsorgekapital der Rentenbezüger entspricht dem Barwert der versicherten Renten und der anwartschaftlichen Renten gemäss Vorsorgereglement und Vorsorgeplan.

Art. 5 Verwendung der Überschüsse aus Versicherungsverträgen

1. Die Überschüsse aus den Kollektiv-Versicherungsverträgen (EAR) werden in folgender Reihenfolge verwendet:
 - a. zur Finanzierung der Rückstellung gemäss Art. 8 (Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf (Tod und Invalidität));
 - b. zur Finanzierung der Rückstellung gemäss Art. 10 (Rückstellung für Behebung einer Unterdeckung bei Auflösung eines Anschlussvertrages).

2. Allfällige verbleibende Überschüsse werden gemäss Stiftungsratsbeschluss zu Gunsten der Vorsorgewerke verwendet.

Art. 6 Rückstellungsarten

1. Der Stiftungsrat legt in Absprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest. Rückstellungen werden auf Stufe Stiftung gebildet (überbetriebliche Rückstellungen). Es sind die folgenden Rückstellungen zu bilden:
 - a. Rückstellung zur Anpassung der technischen Grundlagen;
 - b. Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf (Tod und Invalidität)
 - c. Rückstellung für Pensionierungsverluste;
 - d. Rückstellung für Behebung einer Unterdeckung bei Auflösung eines Anschlussvertrages;
 - e. Rückstellung für Verzinsung Altersguthaben und Pensionierungsverluste Anlagemodul 3;
 - f. Rückstellung für Übertragung von Leistungsfällen;
 - g. Rückstellung für spezielle Ereignisse.
2. Die Rückstellungen müssen gebildet werden bis sie die Zielgrössen gemäss den nachfolgend definierten Bestimmungen erreichen.
3. Sämtliche Rückstellungen, welche die nachfolgend angegebenen Zielgrössen übersteigen, werden bis zur Höhe der Zielgrösse aufgelöst.
4. Der Experte für berufliche Vorsorge gibt eine Empfehlung zuhanden des Stiftungsrates über die zu bildenden Rückstellungen und die Berechnungsmethodik ab.

Art. 7 Rückstellung zur Anpassung der technischen Grundlagen

1. Die Rückstellung zur Anpassung der technischen Grundlagen trägt der Senkung des technischen Zinssatzes bzw. der Umstellung auf neue Grundlagen Rechnung. Durch sie werden die zukünftigen Kosten der Umstellung der technischen Grundlagen finanziert.
2. Die Rückstellung wird für die Bewertung der Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger zu einem maximal 0.5 Prozentpunkte tieferen technischen Zinssatz als der technische Zinssatz gemäss Artikel 3 und die damit verbundene Erhöhung der Vorsorgekapitalien längstens bis 31.12.2023 geüfnet.
3. Die Rückstellung wird jedes Jahr aufgrund der Vorgaben des Experten für die berufliche Vorsorge entsprechend der Entwicklung des Bestandes und der oben stehenden Grundsätze geüfnet.

4. Beim Wechsel der technischen Grundlagen oder der Senkung des technischen Zinssatzes wird der erforderliche Betrag durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnet und der Rückstellung entnommen. Zielwert und Dotationsprinzipien werden überprüft und den aktuellen Verhältnissen angepasst.
 - a. Sollte die Rückstellung ungenügend sein, wird die Differenz über das Jahresergebnis finanziert.
 - b. Falls die Rückstellung zu hoch ist, beschliesst der Stiftungsrat, ob die Differenz dem Jahresergebnis zugewiesen oder als Anfangsbetrag der neuen Rückstellung verwendet wird.

Per 31.12.2021 wird der notwendige Betrag zur Finanzierung der Umstellung auf Generationentafeln der Rückstellung entnommen und dem Vorsorgekapital der Rentenbezüger zugewiesen.

Der Anfangsbetrag für eine inskünftige Senkung des technischen Zinssatzes oder die Umstellung auf neue technische Grundlagen beträgt per 31.12.2021 CHF 7'500'000.

Art. 8 Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf (Tod und Invalidität)

1. Die Rückstellung wird zum Ausgleich von Schwankungen des Schadenverlaufs gebildet, insbesondere um allfällige Beitragsanpassungen für die Risiken Tod und Invalidität im Sinne der Stetigkeit aufzuschieben resp. schrittweise an den effektiven Schadenverlauf anzupassen sowie allfällige Inkongruenzen (z.B. abwicklungsbedingt) zwischen den Vorsorgeplänen und dem Rückversicherungsvertrag aufzufangen.
2. Die Zielgrösse der Rückstellung beträgt 120 % der jährlichen Risiko- und Kostenprämie gemäss Einnahmen - Ausgabenrechnung (EAR) des Versicherungsjahres (Angaben des Rückversicherers). Bei Änderungen des Sollbetrages (z.B. aufgrund neu festgelegter Prämiensätze) oder bei Entnahme zum Ausgleich eines schlechten Schadenverlaufs kann die Anpassung der Rückstellung schrittweise (über 3 Jahre) erfolgen.
3. Die Rückstellung wird in erste Linie durch Gutschrift von allfälligen Überschüssen aus der Einnahmen - Ausgabenrechnung (EAR), danach über die allgemeine Betriebsrechnung geäuft.

Art. 9 Rückstellung für Pensionierungsverluste

1. Die Rückstellung für Pensionierungsverluste wird zum Ausgleich von Verlusten aufgrund eines reglementarisch zu hohen Umwandlungssatzes im Vergleich zum versicherungstechnischen Umwandlungssatz innerhalb des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten gebildet.
2. Die Rückstellung entspricht 2.30 % des im Berechnungszeitpunkt vorhandenen Vorsorgeguthabens der aktiven Versicherten, deren Vermögen im Anlagemodul 1 und 2 investiert ist.

Der Anteil der Rückstellung, welcher für die in das Anlagemodul 3 investierten Vorsorgeguthaben per 31.12.2022 zu bilden ist, wird aufgelöst und der Rückstellung für Verzinsung Altersguthaben und Pensionierungsverluste Anlagemodul 3 gutgeschrieben.

Art. 10 Rückstellung für Behebung einer Unterdeckung bei Auflösung eines Anschlussvertrages

1. Zu Lasten der Rückstellung für Behebung einer Unterdeckung bei Auflösung eines Anschlussvertrages wird das fehlende Vorsorgekapital der Versicherten ausgeglichen, sofern ein Anschlussvertrag mit Unterdeckung infolge Alter, Tod oder Invalidität aufgelöst wird.
2. Die Zielgrösse der Rückstellung beträgt 1.0 % des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten.

Art. 11 Rückstellung für Verzinsung Altersguthaben und Pensionierungsverluste Anlagemodul 3

1. Die Rückstellung wird zum Ausgleich von Schwankungen der von der Versicherungsgesellschaft festgelegten Verzinsung für das überobligatorische Altersguthaben gebildet. Angestrebt wird eine Verzinsung des überobligatorischen Altersguthabens von mindestens 0.75%.
2. Die Rückstellung bezweckt des weiteren Pensionierungsverluste durch einen allenfalls zu hohen reglementarischen Umwandlungssatz im Vergleich zum versicherungstechnischen Umwandlungssatz aufzufangen.
3. Die Zielgrösse der Rückstellung beträgt:
 - a) Gemäss Abs. 1: 4.0 % des überobligatorischen Altersguthabens der aktiven Versicherten, deren Vermögen im Anlagemodul 3 investiert ist.
 - b) Gemäss Abs. 2: 2.3% des im Berechnungszeitpunkt vorhandenen Vorsorgeguthabens der aktiven Versicherten, deren Vermögen im Anlagemodul 3 investiert ist.
4. Die Rückstellung wird im allgemeinen durch Gutschrift von allfälligen Zinsüberschüssen der Versicherungsgesellschaft für das Anlagemodul 3 geüfnet. Per 31.12.2022 wird der Betrag gemäss Artikel 9 gutgeschrieben.

Art. 12 Rückstellung für Übertragung von Leistungsfällen

1. Die Rückstellung für Übertrag von Leistungsfällen dient der Finanzierung der anwartschaftlichen und eingetretenen, noch nicht gemeldeten Versicherungsfälle, welche von der bisherigen an die neue Rückversicherung übertragen werden.
2. Der Zielwert der Rückstellung wurde gemäss den Konditionen des Versicherungsvertrags festgelegt und der Stiftung vom bisherigen Rückversicherer überwiesen. Sobald ein Leistungsfall vom neuen Rückversicherer abgeschlossen wurde, wird der ermittelte Betrag dem neuen Rückversicherer zur Finanzierung der individuellen Leistungen überwiesen.
3. Nach Abschluss der genannten Fälle, voraussichtlich in 5 bis 7 Jahren, wird ein allfälliger Restbetrag gemäss Beschluss des Stiftungsrates verwendet. Per 31.12.2021 beträgt der Saldo der Rückstellung CHF 12.5 Mio.

Art. 13 Rückstellung für spezielle Ereignisse

1. Mit der Rückstellung für spezielle Ereignisse sollen jegliche Beschlüsse des Stiftungsrates oder Ereignisse berücksichtigt werden, durch welche die Stiftung kurzfristig entweder die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und/oder der Rentenbezüger erhöhen, die Zielgrösse der Rückstellungen anheben oder sogar ausserordentliche Zahlungen vornehmen muss. Dies kann beispielsweise der Fall sein bei:
 - a. einem konkreten Entscheid, die Leistungen der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger zu verbessern;
 - b. einer Fusion oder einer Teilliquidation.

Art. 14 Reserven

1. Die Reserven dienen dazu, die finanzielle Stabilität der Stiftung sicherzustellen. Sie stammen entweder aus einer zusätzlich zu den bereits zu diesem Zweck geäußneten Rückstellungen ausgewiesenen Verstärkung, aus einer Ausweitung der Verpflichtungen gemäss den reglementarischen Bestimmungen der Stiftung oder einem Stiftungsratsbeschluss. Dabei stellt diese Verstärkung oder das erhöhte Verpflichtungsziel in keinem Fall eine Garantie der zukünftigen Leistungen dar.
2. Reserven können lediglich aus vorhandenen Überschüssen und nur dann gebildet werden, wenn die Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve ihre Zielgrössen erreicht haben.
3. Wertschwankungsreserven werden gemäss Anlagereglement auf Stufe Vorsorgewerk gebildet.
4. Die Reserven werden teilweise oder vollständig aufgelöst ab dem Zeitpunkt, wo die Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve ihre Zielgrössen nicht mehr erreichen oder die Stiftung aufgrund deren Vorhandensein eine langfristige versicherungstechnische Unterdeckung ausweist.
5. Im Rahmen der oben festgelegten Limiten ist einzig der Stiftungsrat für die Reserven und die freien Mittel zuständig.

Art. 15 Deckungsgrad gemäss Artikel 44 BVV 2

1. Der Deckungsgrad gemäss Artikel 44 BVV 2 entspricht dem Verhältnis zwischen dem Vermögen gemäss diesem Artikel in der Verordnung und der Summe des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten, des Vorsorgekapitals der Rentenbezüger und den in diesem Reglement festgelegten Rückstellungen.

Art. 16 In-Kraft-Treten

1. Dieses Reglement tritt per 01.12.2022 in Kraft und wird erstmals für den Jahresabschluss per 31.12.2022 angewendet. Es wird dem Experten für berufliche Vorsorge, der Aufsichtsbehörde und der Revisionsstelle zur Kenntnis gebracht.